



Regierungsratsbeschluss vom 06. Februar 2024

Verordnung betreffend Zulagen gemäss § 15a Lohngesetz (Zulagenverordnung); Teilrevision

P240110

1. Der Regierungsrat beschliesst die Änderung der Verordnung betreffend Zulagen gemäss § 15a Lohngesetz (Zulagenverordnung) vom 3. Dezember 2013.
2. Die Änderung tritt rückwirkend auf 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung

Im Sinne der Sport- und Bewegungsförderung sowie der Förderung der kulturellen Vielfalt werden Vereinen und weiteren Nutzungsgruppen Schulanlagen zur Verfügung gestellt. Um dieses Angebot auch ausserhalb der ordentlichen Schulzeiten gewährleisten zu können, wird Vereinsdienst geleistet, der insbesondere Schliessdienst, Kontrollgänge und Reinigungsarbeiten umfasst. Der Vereinsdienst kann von Schulhauswartinnen und Schulhauswarten zusätzlich zu ihrer regulären Anstellung oder von Mitarbeitenden des Sportamts geleistet werden. Um die Vorgaben des Gesundheitsschutzes als Arbeitgeber einhalten zu können, wurde der Vereinsdienst neu konzipiert und unter anderem für Schulhauswarte und Schulhauswartinnen die maximale Anzahl an zusätzlich zum Pensum geleisteten Stunden auf 170 pro Jahr begrenzt. Die Abrechnung erfolgt neu auf Stundenbasis. Der Regierungsrat hat die Zulagenverordnung entsprechend angepasst.

